

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

2. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Die sachenrechtlichen Strukturprinzipien; Wesensmerkmale dinglicher Rechtsgeschäfte; Besitz und Besitzschutz; Arten des Besitzes

B Anschauungsfälle

Fall 01

K will bei V die wertvolle Limousine Bugatti Royal Typ 41 Baujahr 1028 erwerben, hat jedoch das hierfür nötige Kleingeld gerade nicht bei sich. Misstrauisch, wie er ist, will K aber vermeiden, dass V das gute Stück an X verkauft und übereignet. Daher vereinbaren K und V ein „dingliches Erwerbsrecht“ des K, welches es V unmöglich machen soll, X Eigentum an dem Wagen zu verschaffen. Wie ist dessen Wirksamkeit zu beurteilen?

Fall 02

Der Scheinerbe S verfügt über das Rennrad des Erblassers X, indem er dieses an G veräußert. Als der wahre Erbe E hiervon erfährt, verlangt er von G das Rennrad heraus. Mit Erfolg? Wie wäre die Rechtslage, wenn der Scheinerbe S über einen Erbschein verfügen würde?

C Disposition der 2. Unterrichtseinheit - Grundlagen des Liegenschaftsrechts

- I. Stellung des Sachenrechts in der Gesamtrechtsordnung
 1. Bezüge zum höherrangigen Recht
 2. Das Verhältnis des Sachenrechts zu den anderen Gebieten des Privatrechts
 - a) Allgemeiner Teil des BGB
 - b) Allgemeines Schuldrecht

II. Wesen und Strukturprinzipien des Sachenrecht

1. Arten der Sachenrechte
 - a) der Besitz
 - b) das Eigentum
 - c) die beschränkten dinglichen Rechte
 - (1) dingliche Nutzungsrechte
 - (2) dingliche Verwertungs- und Sicherungsrechte
 - (3) dingliche Erwerbsrechte
2. Die Zuordnungsfunktion des Sachenrechts
3. Die sachenrechtlichen Strukturprinzipien
 - a) Spezialitätsgrundsatz
 - b) Trennungsgrundsatz und Abstraktionsprinzip
 - (1) Bedeutung
 - (2) Vielheit und Einheit
 - (3) Auftreten von Fehlern und Fehleridentität
 - c) Die absolute Wirkung dinglicher Rechte
 - d) Der Numerus clausus der dinglichen Rechte
 - e) Der Publizitätsgrundsatz
 - f) Der Übertragbarkeitsgrundsatz
 - g) Der Akzessorietätsgrundsatz
4. Das dingliche Rechtsgeschäft

III. Der Besitz (§§ 854 ff. BGB)